



Stellungnahme des Vorstands

Gegenantrag TOP 3, Nr. 1 der Cascade International Investment GmbH vom 9. Mai 2017

Der Vorstand empfiehlt unverändert, für den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 3 zu stimmen und den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen, und damit den Gegenantrag abzulehnen.

Zum Gegenantrag TOP 3, Nr. 1 der Cascade International Investment GmbH ("Cascade") vom 9. Mai 2017 und der Begründung nimmt der Vorstand der Gesellschaft wie folgt Stellung:

Der Vorstand weist die Vorwürfe, der Vorstand und namentlich Herr Müller hätten *"im und nach dem Entlastungszeitraum nicht nur mehrfach ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt, sondern auch noch mehrere eindeutige und schwerwiegende Gesetzesverletzungen begangen ..."*, ausdrücklich und entschieden zurück. Diese Vorwürfe sind völlig aus der Luft gegriffen und entbehren jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Im Einzelnen:

1. Der Vorstand der GRAMMER AG war immer und ist noch immer unverändert zu Gesprächen ohne Vorbedingungen mit Cascade oder anderen Vertretern der Hastor Seite bereit. Entgegen der Behauptung einer Absage des für den 23. November 2016 geplanten Gesprächs durch GRAMMER hat Cascade diesen Termin absagen lassen. Dies erfolgte mit der Erklärung, dass derzeit kein weiteres Interesse mehr an einem Gespräch bestehe; gleichermaßen als Antwort auf die Bitte von GRAMMER, das Gespräch um ein bis zwei Wochen, - trotz zuvor bereits abgestimmter Alternativtermine - ohne eine weitere Begründung noch im November 2016 zu verschieben

Von GRAMMER wurde mit Schreiben vom 12. Januar, 18. Januar, 25. Januar, 16. Februar und 20. März 2017 Gespräche teils unter Nennung konkreter Termine ohne jede Vorbedingung angeboten. Diese Angebote hat Cascade durchgehend mit dem Hinweis abgelehnt, zu einem Gespräch nur dann bereit zu sein, wenn GRAMMER zuvor zusätzlich zu der am 24. Mai 2017 ohnehin stattfindenden Hauptversammlung eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einberuft. Die Rechtswidrigkeit der Forderung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist sowohl vom Amtsgericht Amberg als auch vom Oberlandesgericht Nürnberg bestätigt worden. Im Ergebnis ist es deshalb schlicht falsch, wenn Cascade behaupten lässt, ernsthaftige Gesprächsangebote gemacht zu haben. Das Gegenteil ist der Fall. Solche ernsthaften Gesprächsangebote sind ausschließlich, nämlich fünfmal seit Jahresbeginn, von der GRAMMER-Seite allein schriftlich gemacht worden.

Es ist damit nicht ansatzweise erkennbar, inwieweit der Vorstand hier Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt oder gar schwerwiegende Gesetzesverletzungen begangen haben soll.

2. Die Behauptung, die "Begebung der Pflichtwandelanleihe" sei rechtswidrig, wird auch durch häufigeres Wiederholen nicht richtiger. Sowohl die Ausgabe der Pflichtwandel-schuldverschreibungen als auch der hierzu beschlossene Bezugsrechtsausschluss sind rechtmäßig. Beides erfolgte im Interesse der Gesellschaft und selbstverständlich im Rahmen der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 und der gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen verweist der Vorstand ausdrücklich auf seinen Bericht über die Ausnutzung der Ermächtigung der

Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 zur Ausgabe von Pflichtwandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Februar 2017.

3. Auch der Vorwurf von Cascade einer "hochgradig abträglichen Öffentlichkeitsarbeit" verdeutlicht einmal mehr, wie sehr Cascade die aktuelle, tatsächlich bestehende Situation ignoriert; dieses gilt allen voran für die Folgen der letztjährigen Auseinandersetzungen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Hastor mit den großen Kunden von GRAMMER und die in diesem Zusammenhang verursachten Bandstillstände. Insbesondere diese Auseinandersetzungen haben zu einer erheblichen Sorge bei den großen Kunden von GRAMMER in Bezug auf die Beteiligung von Cascade und ihrer Schwestergesellschaft Halog GmbH & Co. KG geführt und eine Zurückhaltung bei der Erteilung von Aufträgen ausgelöst.

Diese Sorge haben die großen Kunden mehrfach und eindeutig, auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht; beispielhaft wird auf die Äußerungen der Kunden in den entsprechenden Artikeln in der FAZ vom 5. Februar und der Automobilwoche vom 3. April verwiesen. Angesichts dieser öffentlichen Äußerungen kann daher nicht ansatzweise von streng gehüteten Geheimnissen die Rede sein.

Abschließend sei noch der Hinweis erlaubt: Cascade wirft dem Vorstand von GRAMMER unter Ignorierung der tatsächlichen Verhältnisse vollkommen zu Unrecht "*Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen*" vor, während sich Vertreter von Cascade an anderer Stelle durch die Veröffentlichung von Auszügen aus Aufsichtsratsprotokollen einer sogenannten "Verletzung der Geheimhaltungspflicht" nach § 404 AktG strafbar machen.

Der Vorstand empfiehlt somit unverändert, für den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 3 zu stimmen und den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen, und damit den Gegenantrag abzulehnen.

Amberg, im Mai 2017

GRAMMER Aktiengesellschaft
Der Vorstand

GRAMMER Aktiengesellschaft

Georg-Grammer-Straße 2, 92224 Amberg: +49 9621 66-0

Internet: www.grammer.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr.-Ing. Klaus Probst
Vorstand: Hartmut Müller (Vorsitzender)
Gérard Cordonnier
Manfred Pretscher

Sitz der Gesellschaft: Amberg
Registergericht: Amtsgericht Amberg, HRB 1182